



STADT ZEITUNG

Amtsblatt der Stadt
Neuenburg am Rhein mit ihren Stadtteilen
Zienken, Grifheim und
SteinStadt

21. Januar 1994 / 3. Kalenderwoche -- 3. Jahrgang / Nr. 3

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 17.01.1994 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kreuz-

mattweg/Beim Bahnhof“ als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde nach § 2 Baugesetzbuch-Maßnahmengesetz (BauGB-MaßnahmenG) vom 22.04.1993 durchgeführt. Die Satzung wird entsprechend § 2 BauGB-MaßnahmenG bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Kreuzmattweg/Beim Bahnhof“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein, Zimmer Nr. 213, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 315 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die

fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, 18. Januar 1994

Schuster, Bürgermeister